

# **Satzung des JFV Sophienhöhe 2018**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 02. April 2018 gegründete Verein führt den Namen **JFV Sophienhöhe 2018**.

Er wird in das Vereinsregister am Amtsgericht Düren unter der Nummer VR ..... eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz **e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Niederzier.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme am Pflichtspielbetrieb. Die Qualität der Jugendarbeit soll erhöht werden.

Der Verein übernimmt diese Aufgaben von den nachfolgend aufgeführten Stammvereinen.

1. SV 1910 Niederzier e.V.
2. Hambacher Spielverein 1919 e.V.
3. SV 1910 Jülich – Selgersdorf e. V.
4. 1.FC Krauthausen 1981 e.V.
5. SV SW Huchem - Stammeln 1919 e.V.
6. BC Oberzier 1910 e.V.
7. SV Victoria Ellen 1925 e.V.

Die Zusammenarbeit der Stammvereine wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen, natürlichen und juristischen Personen sein, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit oder ihrem Beruf. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist die Mitgliedschaft in einem der Stammvereine. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Die Stammvereine sind Mitglieder des Jugendfördervereins. Sie werden in der Mitgliederversammlung des Jugendfördervereins durch den ersten Vorsitzenden und den Jugendleiter oder deren Vertreter vertreten.

(3) Alle Jugendlichen, die im Jugendbereich der Stammvereine eine aktive Spielberechtigung haben, sind Mitglieder des Vereins.

(4) Trainer und Betreuer sind Mitglieder, wenn sie Mitglied in einem der Stammverein sind.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ende der Spielberechtigung für den Jugendbereich,
2. mit der Aufgabe des Trainer- bzw. Betreueramtes,
3. durch Austritt oder Ausschluss aus einem der Stammvereine,
4. mit dem Tod des Mitglieds.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist insbesondere Mitglied

1. des Gemeindesportverbandes Niederzier,
2. des Fußball-Verband Mittelrhein,
3. des Westdeutschen Fußballverbandes und
4. des Deutschen Fußballbundes.

(2) Der Verein und dessen Mitglieder unterliegen den Satzungen und Ordnungen des FVM e.V, des WDFV e.V. und des DFB e.V.

(3) Soweit nicht allgemeinverbindlichen Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
2. dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter,
3. dem Kassierer und seinem Stellvertreter,
4. dem Jugendvertreter,
5. 7 Beisitzern.

Die 7 Jugendleiter der Stammvereine sind Mitglieder des Vorstandes. Die Jugendleiter können in jedes Amt des Vorstandes gewählt werden. Sie sind jedoch mindestens Beisitzer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, des Kooperationsvertrages und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei stimmgleicher Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Ausnahme des Jugendvertreters sind nur natürliche Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandspositionen in einer Person ist nicht zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(7) Der Vorstand kann einen Spieler vom Spielbetrieb ausschließen.

(8) Verfügungsberechtigt für Bank- und Bargeschäft sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer.

(9) Die Vorstandssitzungen sind regelmäßig durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

### **§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Gemeinde Niederzier und der Stadt Jülich.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend leitet sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung.

(6) Die Art der Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei stimmgleicher Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins

eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(9) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll führt der Geschäftsführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

(10) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Versammlungsleiter zu wählen. Der Versammlungsleiter muss volljährig sein und darf kein Vorstandsmitglied sein.

Für Wahlen gilt folgendes:

1. Gewählt ist derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) Für Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(12) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingehen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und erst nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Teil der Tagesordnung. Die ordnungsgemäße Einladung bleibt hierdurch unberührt. Spätere Anträge sind nicht zulässig. Anträge zur Satzungsänderung, zur Änderung des Zwecks des Vereins und Anträge zur Auflösung des Vereins sind nur dann zulässig, wenn sie bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- bzw. Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

### **§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt, oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstands. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand kann zusätzlich einen externen Fachmann zur Prüfung der Kasse benennen.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes.

## § 12

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, kann Amtsträgern eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Freibetrages gezahlt werden“. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.



(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### **§ 13 Beiträge und Einnahmen**

(1) Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Stammvereine sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Zuschüsse und Fördermittel zusammen. Die Höhe der Zuwendungen der Stammvereine wird in einem Kooperationsvertrag zwischen den Stammvereinen geregelt.

### **§ 14 Haftung**

(1) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die nach §3 Nr. 26a EStG festgelegte Höhe nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 15 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig der gemittelten Einzahlungen der letzten 3 Jahre an die beteiligten und als gemeinnützig anerkannten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen der Stammvereine bestätigt.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02. April 2018 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Düren in Kraft.

Niederzier, 02. April 2018

### Versammlungsleiter

---

**Vorsitzender JFV Sophienhöhe**

---

**stellvertr. Vorsitzender JFV  
Sophienhöhe**

---

**Kassierer JFV Sophienhöhe**

---

**Geschäftsführer JFV  
Sophienhöhe**

---

### **1. Stammverein**

Spielverein 1910 Niederzier e.V.

---

(Jürgen Zantis)

1. Vorsitzender

### **2. Stammverein**

Hambacher Spielverein 1919 e.V.

---

(Willi Polfliet)

1. Vorsitzender

**3. Stammverein**

SV Jülich Selgersdorf 1910 e.V.

---

(Gabi Schlesener)

1. Vorsitzende

**5. Stammverein**

SV SW Huchem Stammeln 1919 e.V.

---

(Peter Holzkamp)

1. Vorsitzender

**7. Stammverein**

SV Viktoria Ellen 1925 e.V.

---

(Wilfried Sures)

1. Vorsitzender

**4. Stammverein**

1. FC Krauthausen 1981 e.V.

---

(Thomas Esser)

1. Vorsitzender

**6. Stammverein**

Ballspielclub Oberzier 1910 e. V.

---

(Peter Hugo)

1. Vorsitzender